

Dabei unterliegt er systematischen internationalen Kontrollen.

Ähnliche Bestimmungen sollen für die Produktionsanlagen gelten. Für von der Konvention nicht verbotene Aktivitäten sollen toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte aber weiter zur Verfügung stehen und entwickelt werden dürfen. Die Einhaltung der in diesem Zusammenhang stehenden Verpflichtung, solche Stoffe nicht für konventionswidrige Zwecke zu verwenden, soll international überwacht werden und Gegenstand von Berichts- und Erklärungs-pflichten sein. Hier tun sich auch Probleme bei der Wahrung von Produktionsgeheimnissen auf.

Zur Umsetzung, insbesondere zur Überwachung der Konvention soll eine eigene Organisation ins Leben gerufen werden. Zwar stehen die Finanzierungsregelung und wichtige Einzelheiten noch offen, es zeichnet sich aber ab, daß neben der alle Vertragsstaaten umfassenden Vollversammlung ein Exekutivsausschuß und ein Technisches Sekretariat gebildet werden soll. Letzteres soll auch die Verdachtskontrollen abwickeln, die neben den systematischen Verifikationsmaßnahmen das Kernstück der Überwachung der Vertragstreue der Mitgliedstaaten bilden sollen. Wahrscheinlich wird jeder Konventionsstaat das Recht erhalten, bei Zweifeln an der Einhaltung des Vertrages durch einen anderen Staat Inspektionen an Ort und Stelle zu verlangen. Innerhalb von 24 bis 48 Stunden sollen die Inspektoren ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Exekutivsausschuß und die beteiligten Staaten sollen Berichte erhalten. Welche Konsequenzen Vertragsverletzungen nach sich ziehen werden und wie einem Mißbrauch der Verdachtskontrollen vorgebeugt werden soll, ist noch nicht abzusehen.

V. Die Arbeit der Konferenz zu den übrigen Tagesordnungspunkten förderte wenig Substantielles zu Tage. Der Ad-hoc-Ausschuß zur Sammlung aller relevanten Gesichtspunkte betreffend die *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum* wurde zwar wieder eingesetzt, Fortschritte konnten aber nicht erzielt werden. Gleiches gilt für den Ad-hoc-Ausschuß zum Thema *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten*, dessen Probleme letztlich auf die unterschiedlichen Sicherheitsphilosophien zurückgehen, die auch die Diskussionen zu den Atomwaffenthemen belasten. Auf der Stelle tritt auch der Ad-hoc-Ausschuß zu den *radiologischen Waffen*, der sich auch mit der Frage der Angriffe auf kerntechnische Einrichtungen befaßt. Ob diese an sich dem Kriegsvölkerrecht zugehörige (und dort in Artikel 56 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 angesprochene) Materie in den Kontext der Abrüstungskonferenz gehört, darf bezweifelt werden. In Sachen *neue Massenvernichtungswaffen* ist auch 1988 kein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt worden. Der Westen erklärte erneut, daß die Behandlung dieses Punktes im Konferenzplenum ausreiche, da die Entwicklung neuer Massenvernichtungsmittel nicht abzusehen sei. Nach

dem Rückschlag, den die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über ein *umfassendes Abrüstungsprogramm* 1987 zu verzeichnen hatten, konnte 1988 wieder etwas Boden gutgemacht werden. Lösungen sind aber nicht in Sicht.

Die Finanzkrise der Weltorganisation wirkt sich auch auf die Arbeiten der Abrüstungskonferenz aus. 30 vH der Konferenzdienstleistungen sollen eingespart werden. Erneut wurde die Ausweitung des Teilnehmerkreises (gegenwärtige Zusammensetzung: S.80 dieser Ausgabe) von 40 auf 44 Staaten erörtert. Dieser Frage kommt möglicherweise erhebliche Bedeutung jedenfalls hinsichtlich der Chemiewaffen-Problematik zu, so erklärte bereits der Irak, der der Abrüstungskonferenz nicht angehört, auf der Pariser Konferenz, kein C-Waffen-Abkommen unterzeichnen zu wollen, an dem er nicht mitgewirkt hat.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 32.–34. Tagung – Nachlässigkeit bei der Erfüllung der Berichtspflicht – Ungarn erkennt Individualbeschwerdeverfahren an (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.26f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

32. Tagung

Die Erstberichte von Guinea (CCPR/C/6/Add.11) und der Zentralafrikanischen Republik (CCPR/C/22/Add.6) sowie Zweitberichte aus Frankreich (CCPR/C/46/Add.2), Australien (CCPR/C/42/Add.2) und Ecuador (CCPR/C/28/Add.8 und 9) lagen dem 18köpfigen Menschenrechtsausschuß (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) auf seiner 32. Tagung vor, die vom 21. März bis zum 8. April 1988 in New York stattfand. Das Expertengremium prüft die Verwirklichung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Menschenrechte durch dessen Vertragsstaaten.

Schon seit 1979 ist der Erstbericht *Guineas* fällig. Nachdem im November 1983 ein zweiseitiger Report in Abwesenheit eines Staatenvertreters vom Menschenrechtsausschuß als unzulänglich zurückgewiesen werden mußte und ein neuer Bericht bis spätestens zum 30. September 1984 angefordert worden war, waren die Experten verständlicherweise recht ungehalten darüber, daß der nun endlich vorgelegte Bericht in Form und Inhalt wieder sehr zu wünschen übrig ließ. Der Vertreter Guineas wies darauf hin, 60 Jahre Kolonialismus, gefolgt von 26 Jahren totalitären Machtmißbrauchs, hätten ihre Spuren hinterlassen; doch sei die politische Führung entschlossen, einen demokratischen Rechtsstaat aufzubauen.

Seit der Machtübernahme durch das Militär am 3. April 1984 (nur wenige Tage nach dem Tod des Präsidenten Sékou Touré) sei die Führung um Gerechtigkeit und Gleichheit aller Bürger bemüht, doch könne ein totalitäres Regime nicht ohne weiteres und sofort durch eine demokratische Regierung ersetzt werden. Eine Verfassung sei in Arbeit, doch schreite man hier nicht so schnell voran wie erhofft. Sie soll unter anderem die Grundprinzipien einer liberalen Demokratie enthalten und die Gewaltenteilung vorsehen. Derzeit sei allerdings nur die rechtssprechende Gewalt ausgegliedert, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Legislativaufgaben nehme der Präsident der Republik, Lansana Conté, wahr. Eine wichtige Stellung nimmt der Staatssicherheitsgerichtshof ein, dessen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt sind, abgeurteilt werden hier im wesentlichen schwere Gewalt- und Eigentumsdelikte. Im Interesse der Angeklagten und auch, um Störungen der Sitzungen vorzubeugen, seien die Verhandlungen nicht öffentlich; eine Berufung gegen die Urteile ist ausgeschlossen. Über diese Regelungen zeigten sich die Experten äußerst besorgt, zumal die Verfahren oft mit Todesurteilen enden. Daneben vermiften sie vor allem Angaben über die Haltung der Regierung gegenüber der Verwirklichung der Menschenrechte und die Stellung des Militärkomitees zur nationalen Wiedergesundung (CMRN), das die wahre Macht im Staate innezuhaben scheint.

Der *zentralafrikanische* Vertreter erinnerte an die mehr als ein Jahrzehnt umspannende Diktatur Bokassas, die sein Land erleiden mußte. Nach dem Ende der Gewaltherrschaft 1979 seien gerade im Menschenrechtsbereich große Fortschritte erzielt worden. Demokratische Institutionen seien aufgebaut und zahlreiche internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert worden. Alle in der Verfassung von 1986 vorgesehenen politischen Institutionen wie Nationalversammlung, Wirtschafts- und Regionalrat und die Gerichte seien eingesetzt worden, so daß die bürgerlichen und politischen Rechte nunmehr gewährleistet seien. Probleme bringe der verbreitete Analphabetismus mit sich, die noch dadurch verstärkt würden, daß sich französischsprachige Dokumente nicht in die Nationalsprache Sango übersetzen ließen, aber nur wenige Privilegierte des Französischen mächtig seien. Dieses Informationsdefizit wirke sich äußerst nachteilig auf die Entwicklung der Presse aus. Der Bericht, der durch offene und präzise Antworten des Vertreters ergänzt wurde, wurde im Menschenrechtsausschuß positiv aufgenommen.

Der Vertreter *Ecuadors* – der oberste Richter des Landes – gab einleitend einen kurzen Abriss der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur seines Landes. Ein Drittel der rund 10 Millionen Einwohner sei weniger als 30 Jahre alt; mit 10 bis 15 vH liege der Analphabetismus relativ niedrig. Die vier Hauptregionen Ecuadors haben völlig unterschiedliche Einnahmequellen: Während die Galapagos-Inseln hauptsächlich vom Tourismus profitieren und das Amazo-

nasbecken von der Ölförderung lebt, werden an der Pazifikküste Bananen, Kaffee und Kakao angebaut und exportiert; die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Gebirgsregion (Weizen, Äpfel) sind für den inländischen Markt bestimmt. Die Lage der Menschenrechte werde beeinträchtigt durch die Geißeln des Landes, Drogenhandel und Terrorismus, ebenso durch die hohe Auslandsverschuldung und diverse Naturkatastrophen. Die Verfassung garantiere die grundlegenden Menschenrechte, zudem sei der Pakt in das nationale Recht inkorporiert worden. Einige Experten wiesen auf aus verschiedenen Quellen stammende Berichte über Menschenrechtsverletzungen hin, etwa auf das Verschwinden von Personen. Vor allem hinsichtlich der praktischen Verwirklichung der Menschenrechte blieben viele Fragen offen. Nicht zuletzt aus Zeitmangel konnte einiges nicht mehr angesprochen werden, so daß der Ausschuß die Berichtsprüfung erst auf seiner nächsten Tagung abschließen konnte.

Frankreichs Vertreter hob die Unteilbarkeit aller Menschenrechte hervor; erst deren umfassende Garantie führe zur vollen Entfaltung des Menschen. Sein Land versuche derzeit schwerpunktmäßig, die Lage benachteiligter Gruppen zu verbessern und insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter voranzutreiben. 8 vH der in Frankreich lebenden Menschen sind Ausländer. Integrationsprobleme, so der Delegierte, würden vor allem durch illegale Einwanderer verursacht. Da in Frankreich kein Ausländerwahlrecht besteht, interessierten sich die Experten für die Wege, wie diese Personengruppe ihre Meinungen zumindest informell in die Entscheidungsprozesse einbringen kann. Positiv wurde die Arbeit einer Menschenrechtskommission beurteilt, die die Regierung bei der Behandlung von Drogenproblemen und Fragen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Apartheid berät. Das Problem des Terrorismus, die Lage und die Rechte der Bevölkerung in den überseeischen Gebieten sowie Fragen der Meinungs- und Pressefreiheit waren weitere Diskussionspunkte.

Der australische Vertreter erklärte zu den 200-Jahr-Feiern in seinem Land, seit der Ankunft der ersten Europäer sei den Ureinwohnern viel Unrecht und Leid angetan worden, doch in letzter Zeit seien auch beachtliche Erfolge bei der Verbesserung ihrer Situation erzielt worden. So habe der Bundesminister für Angelegenheiten der Ureinwohner Vorschläge ausgearbeitet, wie den Aborigines die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um ihnen die selbständige Planung und Vertretung ihrer Angelegenheiten zu ermöglichen. Positiv beurteilte er auch die Arbeit der Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit, die seit Ende 1986 besteht und der seitdem schon 11 000 Beschwerden zur Schlichtung unterbreitet wurden.

Schließlich befaßte sich der Menschenrechtsausschuß mit 52 *Individualbeschwerden*: 9 wurden für zulässig, 2 für unzulässig erklärt. In einem Fall wurde das Verfahren abgeschlossen und dem Be-

schwerdeführer sowie dem beklagten Staat die Ansicht des Ausschusses übermittelt. In den übrigen Fällen wurden nähere Informationen erbeten.

33. Tagung

Vom 11. bis 29. Juli 1988 fand in Genf die 33. Tagung des Expertengremiums statt, in deren Mittelpunkt die Prüfung des belgischen Erstberichts (CCPR/C/31/Add.3) sowie der Zweitberichte aus Kolumbien (CCPR/C/37/Add.6/Rev.1), Barbados (CCPR/C/42/Add.3) und Japan (CCPR/C/42/Add.4 mit Corr.1 und 2) standen. In vertraulicher Sitzung befaßte sich der Menschenrechtsausschuß wiederum mit *Individualbeschwerden*.

Die Prüfung des *ecuadorianischen* Berichts konnte wie geplant abgeschlossen werden. Nicht in allen Punkten entspreche das nationale Recht den Forderungen des Paktes, war das Fazit (so bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit der Richterschaft). Diese Beurteilung wies der Staatenvertreter von sich mit der Versicherung, Ecuador sei »eine wahre Demokratie« und »eine Insel des Friedens«.

Der *belgische* Vertreter gab einleitend die Absicht seiner Regierung bekannt, das Fakultativprotokoll ratifizieren zu wollen. Belgiens Verfassung von 1831 zählt zu den ältesten der Welt, die noch in Kraft sind. Sie sieht die konstitutionelle Monarchie und Gewaltenteilung vor. Nach Ansicht des Delegierten entspricht das belgische Recht umfassend den Bestimmungen des Paktes. Sprachenprobleme habe es in seinem Land stets gegeben, erklärte er. Derzeit würden wieder einmal größere Reformen durchgeführt, die den französisch-, flämisch- und deutschsprachigen Gebieten größere Autonomie verschaffen sollen. Der belgische Bericht wurde positiv aufgenommen, doch wurde seine mehrjährige Verspätung gerügt (Ende 1988 wurde dann schon der Zweitbericht fällig).

Es sei nicht zu leugnen, daß sich sein Land in einer Krise befinde, die besondere Anstrengungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes erforderlich mache, erklärte der Vertreter *Kolumbiens*. Erfolge seien namentlich bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung erzielt worden (fast die Hälfte der Studenten sei mittlerweile weiblichen Geschlechts) und im Kampf gegen den Analphabetismus: er sei von 50 vH in den fünfziger Jahren auf 12 vH gesunken. Obligatorische Unterweisung zu den Menschenrechten ist geplant. Terrorismus und Drogenhandel zählen zu den drückendsten Problemen des Landes, dessen Situation durch große wirtschaftliche Schwierigkeiten weiter erschwert wird. Diese Probleme wurden von den Sachverständigen bei ihrer Beurteilung berücksichtigt, doch – so ihr Schluß – lasse die Lage der Menschenrechte in diesem Land noch viel zu wünschen übrig (Übergriffe der Truppen, permanenter Ausnahme- oder notstandsähnlicher Zustand). Es sei zu hoffen, daß mit einer Stärkung der demokratischen Kräfte auch die Menschenrechte besser und umfassender verwirklicht würden.

In Barbados können seit kurzem Beschwerden über die Verwaltung einem Ombudsmann unterbreitet werden; gerichtliches Vorgehen ist ebenfalls möglich. Die Todesstrafe, so der Vertreter des Landes, soll nicht abgeschafft werden, da man sich von dieser Strafandrohung Erfolge im Kampf gegen die steigende Kriminalität (Drogendelikte) erhofft. Der knappe Bericht und die ergänzenden Ausführungen des Staatenvertreters vermochten den Menschenrechtsausschuß nicht zufriedenzustellen, da viele Fragen unbeantwortet blieben und wichtige Informationen fehlten.

Eine umfangreiche *japanische* Delegation unterbreitete den sorgfältig ausgearbeiteten Bericht dieses Landes, das sich darin zur umfassenden Achtung der Menschenrechte bekennt. Auf Kritik stießen die strengen ausländerrechtlichen Bestimmungen, die unter anderem vorsehen, daß Ausländern Fingerabdrücke abgenommen und (jederzeit mitzuführende) Ausweise über ihren Status angefertigt werden. Japan, so die Experten, sei eines der wenigen Länder mit ausländerfeindlichen Gesetzen. Alarmiert zeigten sie sich angesichts der Zunahme von Todesurteilen, die Todesstrafe kann für 17 Kategorien von Verbrechen verhängt werden, welche Zahl nun aber verringert werden soll.

34. Tagung

Als erstes osteuropäisches Land hat Ungarn die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Entgegennahme von *Individualbeschwerden* anerkannt. Damit haben 43 der insgesamt 87 Vertragsstaaten dieses Verfahrens anerkannt.

Ebenfalls gestiegen ist die Zahl der anhängigen Beschwerden: Zu den 106 Fällen aus früheren Sitzungen kamen auf der 34. Tagung, die vom 24. Oktober bis zum 11. November 1988 in Genf abgehalten wurde, weitere 17 Beschwerden hinzu. Mit 29 Beschwerden konnte sich der Menschenrechtsausschuß befassen. Auch die Kommentierung der Paktrechte schritt weiter voran; derzeit befaßt sich der Ausschuß mit den Rechten des Kindes (Art. 24). Vier Zweitberichte standen diesmal zur Prüfung an.

Als herzlich, offen und fruchtbar empfanden die Ausschußmitglieder die Aussprache über den *norwegischen* Bericht (CCPR/C/42/Add.5), der den Schluß zulasse, dieses Land habe keine Probleme im menschenrechtlichen Bereich. Als bedeutenden Fortschritt nannte der Vertreter eine Verfassungsergänzung, die den Samen die Erhaltung ihrer Sprache, Kultur und ihres Lebensstils zusichert. Insgesamt entspreche die Rechtslage den Geboten des Paktes, fanden die Experten, doch sei es bedauerlich, daß die Verfassung keinen Grundrechtsteil beinhalte. Das »menschenrechtliche Rückgrat« fehle somit, doch gleiche Norwegen dies durch seine Bindungen an internationale Menschenrechtsinstrumente aus.

Nach der *mexikanischen* Verfassung – so der Bericht dieses Landes (CCPR/C/46/Add.3) – ist Mexiko eine demokratische, bundesstaatlich organisierte Republik, die

sich zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, zur Gleichberechtigung aller Bürger, zur Chancengleichheit und anderen bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bekennt. Die Experten begrüßten die Offenheit und sorgfältige Anfertigung des Berichts sowie die Dialogbereitschaft der Delegation. Diese wußte die Fragen der Experten kompetent zu beantworten, verschwie aber auch die schwierige wirtschaftliche Situation des Landes nicht. Vor allem im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit scheinen noch Verbesserungen vonnöten. So fanden es die Sachverständigen beispielsweise besorgniserregend, daß in den vergangenen sechs Jahren 17 Journalisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umkamen. Allen Fällen, so wurde versichert, sei nachgegangen worden, und die Untersuchungsergebnisse würden demnächst veröffentlicht. Gegen die Meinungs- und Pressefreiheit sei nicht verstoßen worden.

Der *britische* Bericht (CCPR/C/32/Add.14 und 15) behandelte die Lage der Menschenrechte in den *abhängigen Gebieten* Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Hongkong, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena sowie Turks- und Caicosinseln. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Zukunft Hongkongs nach 1997, wo mit 5,5 Millionen Einwohnern weit mehr Menschen leben als in den übrigen neun Gebieten zusammengenommen. Der Bericht gab hier detailliert Auskunft über diverse Gesetzesvorhaben und andere Pläne, die die Übergangsphase erleichtern sollen. Gerne hätten sich die Experten länger mit dem sehr informativen und gründlichen Bericht befaßt, doch mußten sie ihre Prüfung wegen der Kürze der Zeit beschränken.

Großen Anklang fand auch der ausführliche Bericht der *Niederlande* (CCPR/C/42/Add.6), der von einer informierten, sachverständigen Delegation vorgelegt wurde. Die Rechtslage und Praxis dieses Landes geben keinen Anlaß zur Besorgnis, wenngleich im Hinblick auf die volle Gleichberechtigung der Geschlechter, im Bereich des Jugendschutzes und bei der Senkung der Verbrechensrate weitere Erfolge wünschenswert seien.

Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 36. Tagung des Überwachungsorgans – Umfangreiches Arbeitspensum – Erstes Individualbeschwerdeverfahren abgeschlossen (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1988 S.63f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Nach dem Ausfall der für März 1988 geplanten Sitzungsperiode führte die schlechte Zahlungsmoral einiger Staaten wie befürchtet auch zu einer Kürzung der im Sommer vergangenen Jahres abgehaltenen 36. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung

der *rassischen Diskriminierung* von drei auf zwei Wochen (1.–12.8.1988 in Genf). Von 55 Staaten lagen mittlerweile Berichte vor; insgesamt 15 Berichte aus 13 Ländern konnte das aus 18 Sachverständigen bestehende Gremium (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) prüfen.

Der Vertreter *Australiens*, der den fünften Bericht seines Landes vorlegte (CERD/C/115/Add.3), faßte einleitend die Entwicklungen seit der letzten Berichtsprüfung 1985 zusammen. So sei ein Amt für multi-kulturelle Angelegenheiten geschaffen worden, was die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die soziale und politische Entwicklung seines Landes widerspiegeln. Die australischen Ureinwohner hätten grundsätzlich dieselben Rechte wie alle Australier, doch werde nicht verkannt, daß sie in der Praxis oft sehr benachteiligt seien. Gezielte administrative, finanzielle und soziale Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Lebensumstände der *Aborigines* zu verbessern. Die Experten interessierten sich in diesem Zusammenhang für den Landbesitz der Ureinwohner, seinen Umfang und seine Nutzung sowie die diesbezüglichen Rechte der *Aborigines*. Der Regierungsvertreter informierte über verschiedene Programme zur besseren Bodennutzung, die ihnen zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit verhelfen sollen. Ein gewisser Erfolg könne auf dem Erziehungs- und Ausbildungssektor verbucht werden. Wann immer möglich, werde der Unterricht zweisprachig erteilt, doch gebe es rund 500 autochthone Sprachen, die nicht alle berücksichtigt werden könnten. Wie zuvor schon gegenüber dem Menschenrechtsausschuß wurde auf die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit hingewiesen, deren breitgefächerte Zuständigkeiten unter anderem die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und die Überwachung der Umsetzung menschenrechtlicher Instrumente umfassen.

Als Affront gegen die menschliche Würde und flagrante Menschenrechtsverletzung bezeichnete der Vertreter Australiens die südafrikanische Apartheidpolitik. Er informierte den Ausschuß über die zahlreichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die seine Regierung gegen Pretoria ergriffen habe. Im übrigen halte Australien an der Auffassung fest, nur bindende Wirtschaftssanktionen könnten wirksamen Druck auf das Regime ausüben. Sowohl der Bericht als auch die einführende Erklärung des australischen Delegierten fanden das Lob des Ausschusses, da ein detailliertes und informatives Bild von der Rechtslage und Praxis dieses Landes im Bereich der Rassendiskriminierung gezeichnet wurde.

Der *syrische* Vertreter stellte den achten Bericht seines Landes vor (CERD/C/118/Add.32) und betonte Syriens Engagement im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung. Als erster Staat, so rief er in Erinnerung, habe sein Land die Anti-Apartheid-Konvention ratifiziert. Syriens Gesetze verbieten jede Zusammenarbeit mit Pretoria und Ländern, die weiterhin mit dem Apart-

heidregime kooperieren. Auch der Zionismus werde von seinem Land als rassistische Ideologie bekämpft. Die Experten machte er darauf aufmerksam, daß die Anwendung der Konvention auf die im Gebiet der Golanhöhen lebenden Syrer, die allen möglichen rassistischen Praktiken der Besatzungstruppen ausgesetzt seien, seiner Regierung unmöglich sei. Einige Experten bedauerten, daß Syrien nicht auf seinem ganzen Staatsgebiet die Konventionsbestimmungen verwirklichen könne, da ein Teil illegal besetzt sei. Andere Experten baten um Informationen über die Rechte nationaler Minderheiten, insbesondere der Kurden. Nach der Darstellung des Vertreters der Syrischen Regierung seien in den siebziger Jahren einige Kurden nach Syrien geflohen, doch seien sie mittlerweile zurückgekehrt oder hätten sich aus freien Stücken in die arabische Bevölkerung eingegliedert.

Den vierten Bericht der *Seschellen* (CERD/C/128/Add.3) mußten die Experten zu ihrem Bedauern in Abwesenheit eines Staatenvertreters prüfen. Nicht befriedigen konnte die Versicherung, in der multirassischen und -kulturellen Gesellschaft der Seschellen gebe es keine Rassenprobleme. Es bleibt zu hoffen, daß der nächste Bericht ausführlich auf die Rechtslage und Praxis in diesem Staat eingehen wird.

Ebenfalls in Abwesenheit eines Staatenvertreters wurden der sechste und der siebente Bericht *Tansanias* (beide CERD/C/131/Add.11) geprüft. Aus ihnen gingen die Bemühungen der Regierung hervor, ein gemeinsames Nationalbewußtsein der verschiedenen ethnischen Gruppen zu wecken, um so ein Staatsvolk zusammenzuschmieden. Mangels demographischer Daten konnte sich der Ausschuß kein Bild von der Zusammensetzung der Bevölkerung und der Notwendigkeit solcher Maßnahmen machen. Immerhin wurde der Bericht als Zeichen der Dialogbereitschaft gewertet, was angesichts der wichtigen Rolle dieses Landes in Afrika besonders begrüßt wurde.

Die Vertreterin *Nicaraguas* stellte einleitend die am 9. Januar 1987 in Kraft getretene neue Verfassung vor, die unter anderem Bestimmungen über die Erhaltung des Friedens und die Errichtung einer gerechten Weltwirtschaftsordnung enthält. Zum ersten Mal werde der multi-ethnische Charakter des Landes berücksichtigt: die autochthonen Sprachen seien als Nationalsprachen anerkannt, die Gleichberechtigung aller Bürger sei garantiert. Im Dialog mit den verschiedenen ethnischen Gruppen seien zahlreiche Probleme gelöst worden. Ein Autonomiegesetz vom September 1987 bildet den rechtlichen und politischen Rahmen für die Umsetzung internationaler Instrumente gegen Rassendiskriminierung. Derzeit befaße sich die Nationalversammlung mit einer Wahlgesetzgebung, die es den Ureinwohnern ermögliche, ihre politischen Rechte auszuüben und Vertreter zu autonomen Regionalregierungen zu wählen. Schlecht bestellt sei es allerdings um die wirtschaftlichen Rechte, was auf die Auswirkungen des »Aggressionskrieges« zurückzuführen sei. Der Bericht (CERD/C/